
S 11 RJ 25/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 25/03
Datum	08.11.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Gründe:

I.

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung in Streit gewesen.

Der am 00.00.1944 geborene Kläger absolvierte eine 3-jährige Ausbildung zum Tankwart und legte darin auch eine Prüfung ab. Von Oktober 1986 bis 1998 war er als Kraftfahrer versicherungspflichtig beschäftigt. Auf seinen Antrag hin gewährte ihm die Beklagte Rente wegen Berufsunfähigkeit beginnend ab dem 01.08.1998 (ausgehend von einem Leistungsfall am 02.07.1998 (Bescheid vom 05.08.1999)). Den Antrag des Klägers vom 09.01.2002 auf Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung lehnte die Beklagte nach Einholung eines Gutachtens von Frau I vom 12.02.2002 mit Bescheid vom 22.02.2002 ab. Zur Begründung führte sie aus, dass nach den ärztlichen Untersuchungsergebnissen das Leistungsvermögen des Klägers zwar

herabgesetzt sei, jedoch er noch in der Lage sei, t glich mindestens 6 Stunden unter den  blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbst tig zu sein. Die Rente wegen Berufsun higkeit werde weiter gezahlt. Den dagegen erhobenen Widerspruch des Kl gers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23.01.2003 zur ck, nachdem sie einen Befundbericht des behandelnden Urologen L eingeholt hatte sowie ein orthop disches Gutachten von S vom 18.07.2002. Dagegen richtete sich die Klage vom 00.00.0000. Das Gericht erhob Beweis  ber den Gesundheitszustand und die berufliche Belastbarkeit des Kl gers durch Einholung schriftlicher Sachverst ndigengutachten, und zwar auf internistisch-gastroenterologischem Gebiet von X, auf orthop dischem Gebiet von K sowie auf neurologisch-psychiatrischem Gebiet von G. Diese diagnostizierten bei dem Kl ger u.a. einen akuten Schub eines Morbus Crohn, Erstdiagnose 1993, Zustand nach Halbseitendickdarmentfernung, Teilstuhlinkontinenz, eine Prostataentz ndung, eine zweimalige Operation des linken Kniegelenkes, eine Bandscheibenvorw lbung C6 bis C7 mit  bergang zum Bandscheibenvorfall und Neuroforamen- stenose, Verschlei erscheinung im Sinne einer Osteochondrose, ein statisch- muskulu r-degeneratives Brustwirbels ulensyndrom, eine 2-malige Laseroperation L5 / S1, beginnende altersentsprechende Verschlei zeichen beider H ftgelenke, eine 2-malige Operation des linken Kniegelenkes, einen Senk-Spreiz-Knickfu  beiderseits sowie einen beginnenden Verschlei  beider Schulterergelenke sowie eine Dysthymia. In sozialmedizinischer Hinsicht kamen die  rzte zu dem Ergebnis, dass der Kl ger insbesondere wegen der Gesundheitsst rungen auf orthop dischem Fachgebiet nur noch in der Lage sei, 4 bis 6 Stunden t glich zu arbeiten, wobei betriebsun bliche Pausen jederzeit ohne Zeitbegrenzung m glich sein m ssten. Eine l ngere Arbeitszeit als 4 bis 6 Stunden sei aufgrund der schweren Erkrankung der Wirbels ule sowie der Erkrankung der unteren Extremit t nicht mehr m glich.

Mit Schriftsatz vom 16.04.2004 unterbreitete die Beklagte einen Vergleichsvorschlag dahingehend, dass sie volle Erwerbsminderung auf Zeit im Sinne des [   43](#) des Sozialgesetzbuches Sechstes Buch (SGB VI) in Verbindung mit [   102 SGB VI](#) seit dem 09.01.2002 (Antrag auf Gew hrung der Rente wegen voller Erwerbsminderung) anerkenne und Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit nach Ma gabe der gesetzlichen Bestimmung vom 01.08.2002 bis 31.07.2005 anstatt der bisher gezahlten Rente wegen Berufsun higkeit gew hre, da der Kl ger auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt 3 bis unter 6 Stunden arbeitst glich einsatzf hig sei, jedoch ein leistungsgerechter Arbeitsplatz nicht vorhanden und der entsprechende Teilzeitarbeitsmarkt verschlossen sei. Die Rente werde auf Zeit geleistet, da der Anspruch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abh ngig sei. Ferner erkl rte sich die Beklagte zur  bernahme der au ergerichtlichen Kosten zur H lfte dem Grunde nach bereit. Der Kl ger nahm mit Schriftsatz vom 02.07.2004 den Vergleichsvorschlag an und hat eine Kostenentscheidung beantragt. Er ist der Auffassung, dass er sein Ziel der Bewilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung erreicht habe. Die Kosten seien daher in voller H he von der Beklagten zu  bernehmen. Die  bernahme der au ergerichtlichen Kosten nur zur H lfte entspreche sicherlich nicht der Sach- und Rechtslage.

II.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu tragen.

Nach [Â§ 193 Abs. 1](#) Sätze 1 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hat das Gericht auf Antrag durch Beschluss darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn das gerichtliche Verfahren anders als durch Urteil endet. Die Voraussetzungen sind hier gegeben. Denn mit der Annahme des Vergleichsvorschlages ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ([Â§ 101 Abs. 1 SGG](#)).

Die Entscheidung über die Kostenerstattung erfolgt unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen, wobei insbesondere die Erfolgsaussichten der Klage maßgeblich sind (Meyer-Ladewig SGG, Kommentar 7. Aufl., 2002, Â§ 193 RN. 13; Beschlüsse des Landessozialgerichts â€œ LSG â€œ Nordrhein-Westfalen â€œ NW â€œ vom 20.04.2001, Az.: L [3 B 3/01](#) P und vom 27.08.2001, Az.: L [3 B 8/01](#) RJ). Verzichtet ein Beteiligter aus freien Stücken darauf, seine Rechte weiter zu verfolgen oder zu verteidigen, so spricht dies in der Regel dafür, ihn mit Kosten zu belasten. Erfasst der Verzicht nur einen Teil des Streitgegenstandes, ist eine Kostenquotelung angemessen (Beschluss des LSG NW vom 27.08.2001, L [3 B 8/01](#) RJ; Meyer-Ladewig a.a.O. Â§ 193 RN. 12 a 13 B). Diese Grundsätze gelten aber nicht ausnahmslos. Ändern sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse während des Gerichtsverfahrens und erkennt die Behörde daraufhin den Klageanspruch sofort an, wäre es unbillig, sie mit außergerichtlichen Kosten zu belasten (BSG, Beschluss vom 24. Mai 1991, Az.: 7 RAR 2/91, SozR 3 1500 [Â§ 193 SGG Nr. 2](#); Beschlüsse des LSG NW vom 30.04.1999, Az.: 3 L B 17/98 RJ und vom 18.12.2001 Az.: L [3 B 19/01](#) P, jeweils mit weiteren Nachweisen.

Unter Beachtung dieser Grundsätze entspricht es der Billigkeit, dass die Beklagte die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu tragen hat. Denn der Kläger hat bei Klageerhebung die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beantragt. Da aber eine Zeitrentengewährung gemäß [Â§ 102 Abs. 2 SGB VI](#) nun der gesetzliche Regelfall ist, hat der Kläger grundsätzlich mit seinem Klagebegehren Erfolg gehabt. Auch das Gericht hätte ihm bei einem obsiegenden Urteil nur eine Rentengewährung auf Zeit zusprechen können.

Erstellt am: 08.06.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024